

Bundesrat

Drucksache 406/93

07.06.93

EG - A - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

23 Seiten

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen für die vorübergehende Verhinderung an der Ausübung ihrer Tätigkeit

KOM(93) 161 endg.; Ratsdok. 6809/93

406/93

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 7. Juni 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 13. Mai 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

I. HINTERGRUND

1. Bei der Einführung der zusätzlichen Abgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse 1984 war in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften keine Zuteilung einer Referenzmenge an die Erzeuger vorgesehen, die in Erfüllung einer zuvor eingegangenen Nichtvermarktungs- oder Umstellungsverpflichtung in dem vom Mitgliedstaat gewählten Referenzjahr keine Milch geliefert oder verkauft hatten. Wie sich gezeigt hat, haben alle Mitgliedstaaten das Jahr 1983 als Referenzjahr gewählt.

In den Urteilen vom 28. April 1988 in den Rechtssachen C-120/86 Mulder u.a. und C-170/86 von Deetzen hat der Gerichtshof diese Regelung wegen der Verletzung des berechtigten Vertrauens der betroffenen Erzeuger insoweit für ungültig erklärt, als sie keine Zuteilung von Referenzmengen vorsah.

Aufgrund dieser Urteile hat der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 764/89⁽¹⁾ erlassen, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der zusätzlichen Abgabe im Milchsektor⁽²⁾ geändert und ein neuer Artikel 3a hinzugefügt wurde. Diesen Artikel wiederum hat der Gerichtshof in den Urteilen vom 11. Dezember 1990 in den Rechtssachen C-189/89 Spagl und C-217/89 Pastätter insoweit für teilweise ungültig erklärt, als er die betroffenen Erzeuger zu starken Beschränkungen unterwirft. Um diesen Mißstand zu beheben, hat der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 1639/91⁽³⁾ zur Änderung des Artikels 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 erlassen. Infolgedessen wurden den betroffenen Erzeugern, auch "SLOM-Erzeuger" genannt, mit einem gewissen zeitlichen Abstand in zwei Anläufen sogenannte "spezifische" Referenzmengen zuteilt.

Gestützt auf Artikel 215 des Vertrags haben sich fünf dieser "SLOM-Erzeuger" im März 1989 bzw. im Februar 1990 erneut an den Gerichtshof gewandt und die Verurteilung der Gemeinschaft zum Ersatz des Schadens beantragt, den sie durch ihre Nichteinbeziehung in die ursprüngliche Gemeinschaftsregelung erlitten haben. In seinem Urteil vom 19. Mai 1992 in den verbundenen Rechtssachen C-104/89 Mulder u.a. und C-37/90 Heinemann hat der Gerichtshof entschieden, daß die Kommission und der Rat für den Schaden aufkommen müssen, den die fünf Kläger insoweit erlitten haben, als die ursprünglichen Gemeinschaftsbestimmungen keine Zuteilung einer Referenzmenge an die Erzeuger vorsahen, die in Erfüllung einer Nichtvermarktungs- oder Umstellungsverpflichtung während des vom betreffenden Mitgliedstaat gewählten Referenzjahres keine Milch geliefert hatten.

(1) ABl. Nr. L 84 vom 20. 3.1989, S. 2.

(2) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4.1984, S. 13.

(3) ABl. Nr. L 150 vom 13. 6.1991, S. 35.

2. Rund 120 000 Milcherzeuger haben die Nichtvermarktungs- oder die Umstellungsregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates⁽⁴⁾ in Anspruch genommen. Ungefähr zwölftausend dieser Erzeuger haben nach der Annahme der genannten Verordnungen (EWG) Nr. 764/89 und Nr. 1639/91 des Rates die Milcherzeugung wieder aufgenommen. Diese zwölftausend Erzeuger haben also grundsätzlich Anspruch auf den in dem Urteil vom 19. Mai 1992 vorgesehenen Schadensersatz.

Rund dreihundert dieser zwölftausend Erzeuger haben bereits eine Schadensersatzklage vor dem Gerichtshof erhoben. Dieser hat alle Verfahren so lange suspendiert, bis zum einen sein eigenes Grundsatzurteil zu den ersten Schadensersatzklagen ergeht und zum anderen im Falle einer Verurteilung der Organe eine allgemeine Lösung gefunden wird.

Neben diesen dreihundert Erzeugern haben bis heute rund dreitausend Erzeuger einen entsprechenden Antrag an den Rat oder an die Kommission gerichtet.

Aufgrund des Urteils des Gerichtshofs sowie angesichts der zahlreichen Klagen und Anträge konnten die Gemeinschaftsorgane nicht untätig bleiben. In der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 5. August 1992⁽⁵⁾ veröffentlichten Mitteilung haben sie zugesagt, die volle Wirksamkeit des Urteils vom 19. Mai 1992 zu gewährleisten und die Verjährungsfrist für alle Betroffenen so lange zu unterbrechen, bis eine umfassende Lösung gefunden ist. Diese Lösung ist im vorliegenden Vorschlag für eine Verordnung enthalten.

3. Das Dokument umfaßt zwei Teile:

- einen rechtlichen Teil, in dem die Modalitäten für die Entschädigung inhaltlich und formal geregelt werden. Die Einzelheiten werden nachstehend unter Ziffer II erläutert.
- einen wirtschaftlichen Teil, der in diesem Dokument äußerst knapp wirkt, der aber die Frucht langwieriger Untersuchungen ist, in deren Verlauf erst eine Berechnungsmethode ausgearbeitet und dann die im Anhang aufgeführten Zahlen festgelegt wurden. Die Einzelheiten dazu werden unter Ziffer III erläutert. Da ungefähr 12 000 Erzeuger anspruchsberechtigt sind, war das Erarbeiten einer Lösung ausgesprochen schwierig. Der Lösungsvorschlag muß zwangsläufig auf Schätzwerten beruhen. Dieser Ansatz gestattet es zwar nicht, die Lage jedes einzelnen geschädigten Erzeugers zu berücksichtigen, doch wurden die Berechnungselemente so gewählt, daß der überwiegende Teil der Betroffenen von der Lösung begünstigt wird.

(4) ABl. Nr. L 131 vom 26. 8.1977, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 198 vom 5. 8.1992, S. 4.

II. RECHTLICHE ASPEKTE

1. Das Prinzip

Die Lösung besteht darin, den betroffenen Erzeugern über die Mitgliedstaaten im Vergleichswege eine Abfindung anzubieten, die als engültige Abschlußzahlung gilt. Nimmt ein Erzeuger sie nicht an, so bleibt ihm keine andere Wahl, als vor dem Gerichtshof zu beweisen, daß sein Schaden höher ist als die angebotene Entschädigung; die entsprechenden Kosten und Risiken sowie die weitere Hinauszögerung der Erstattung muß er in diesem Falle in Kauf nehmen. Da die angebotenen Beträge sehr großzügig berechnet sind, wird damit gerechnet, daß sich auf diese Weise die überwiegende Mehrheit der Fälle regeln läßt.

2. Die einzelnen Artikel

Die Definition der betroffenen Erzeuger in Artikel 1 ist unmittelbar dem Urteil des Gerichtshofs entnommen. Den Erzeugern wurde keine Referenzmenge zugeteilt, weil sie während des Referenzjahres nicht in der Lage waren, Milch oder Milcherzeugnisse zu liefern bzw. zu verkaufen. Die Verordnung geht also von der Schadensursache aus, wie dies auch der Gerichtshof getan hat.

In Artikel 2 wird ein direkter Zusammenhang zwischen der tatsächlichen Wiederaufnahme der Milcherzeugung und einem Schaden hergestellt, der auf die Tatsache zurückzuführen ist, daß die Milcherzeugung nicht rechtzeitig wiederaufgenommen werden konnte. Die Zuteilung der Referenzmenge wird als "endgültig" bezeichnet, um den Bezug zu der anfangs erfolgten "vorläufigen" Zuteilung herzustellen. Bevor eine Menge endgültig zugeteilt wird, wird die Erzeugung einer Probezeit unterworfen, in der eine Reihe Verpflichtungen zu erfüllen sind. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen zieht den Verlust der Referenzmenge oder die Verringerung der endgültig zugeteilten Menge nach sich. Dies wirkt sich auf die Berechnung der Menge aus, anhand derer die Entschädigung festgelegt wird.

Der ersten Gruppe SLOW-Erzeuger wurden die Mengen bereits am 29. März 1991 endgültig zugeteilt, während die Zuteilung für die zweite Gruppe bis 1. Juli 1993 nur vorläufig gilt. In Anbetracht dieses zeitlichen Abstands sind daher unterschiedliche Bestimmungen vorzusehen.

Artikel 3 mag überflüssig erscheinen, da er lediglich die Grundsätze der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in bezug auf die freiwillige Abtretung einer Forderung bzw. die Übertragung einer Forderung beispielsweise nach einem Todesfall aufgreift. Dieser Artikel 3 ist aber erforderlich, um die nationalen Behörden darauf hinzuweisen, daß die Person, die die Entschädigung beantragt, nicht mit dem Erzeuger identisch sein muß, und um das Verfahren in einem solchen Fall vorzugeben.

Auch nach der endgültigen Zuteilung der Mengen dürfen sich die Erzeuger weder an einem Programm zur Aufgabe der Milcherzeugung beteiligen noch ihren Betrieb als Ganzes verkaufen oder verpachten; bei Zuwiderhandlung werden ihnen ihre Mengen entzogen und der nationalen Reserve zugeführt. Durch diese Bestimmungen soll verhindert werden, daß Anträge nur zur Spekulation im Zusammenhang mit der Zuteilung von Milchquoten gestellt werden. In diesem Fall verfällt auch der Entschädigungsanspruch.

Das kommt in den Artikeln 4 und 5 zum Ausdruck. Für Betroffene, denen die erste Verordnung (EWG) Nr. 764/89 zugute kam, werden diese Vorschriften am 31. März 1992 hinfällig, das heißt, diese Frist ist bereits abgelaufen. Für die im Rahmen der zweiten Verordnung (EWG) Nr. 1639/91 Begünstigten gelten sie bis 1. Juli 1994. Da diese Frist noch nicht abgelaufen ist, erfolgt für diesen Fall die Annahme des Antrags nur unter der auflösenden Bedingung, daß innerhalb dieser Frist die vorgeschriebenen Auflagen beachtet werden.

In Artikel 6 wird die Menge bestimmt, anhand derer die Entschädigung festgelegt wird. Die verschiedenen Bestandteile dieser Menge waren zum Teil im Urteil des Gerichtshofs vorgegeben.

Als Grundlage dient die Menge, die zur Berechnung der Prämie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 herangezogen wurde, da dies die letzten verfügbaren Angaben zur Produktion sind. Diese Menge wird um 1 % erhöht. Nach der ursprünglichen Quotenregelung konnten die Mitgliedstaaten bei der Bestimmung des einzelstaatlich relevanten Referenzjahres zwischen den Jahren 1981, 1982 und 1983 wählen. Fiel die Wahl auf das Jahr 1981, wurde die Menge um 1 % erhöht. Gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung muß nach Auffassung des Gerichtshofs dieser Prozentpunkt auch den SLOW-Erzeugern zugute kommen.

Die Mitgliedstaaten waren bei der Einführung der Milchquoten je nach Sachlage verpflichtet oder berechtigt, die Referenzmengen um einen zu bestimmenden Prozentsatz zu kürzen. Sie waren dazu verpflichtet, wenn der Mitgliedstaat beispielsweise das Jahr 1983 als Referenzjahr wählte, damit die Summe der zugeteilten Referenzmengen nicht höher war als die Garantiemenge, die gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf der Grundlage der Mengen des Jahres 1981 zuzüglich 1 % festgelegt wurde. In Anbetracht der zwischen 1981 und 1983 erfolgten Erhöhung der allgemeinen Produktivität konnte eine Übereinstimmung zwischen der Menge, die auf dem Jahr 1981 zuzüglich 1 % beruhte, und der Summe der Mengen, die anhand der 1983 individuell vermarkteten Mengen zugeteilt wurden, nur erzielt werden, wenn auf diese Gesamtmenge ein Kürzungssatz angewandt wurde, der als "Kürzung aufgrund der Produktivitätssteigerung" bezeichnet werden kann. Der Gerichtshof weist darauf hin, daß diese Kürzung nicht auf die SLOW-Erzeuger angewandt werden darf. Andererseits durfte der Mitgliedstaat zur Bildung einer nationalen Reserve andere Kürzungssätze anwenden, die nach der Erzeugerkategorie oder der Betriebsgröße gestaffelt waren. Diese Kürzungssätze müssen dem Gerichtshof zufolge auch auf die spezifischen Mengen der SLOW-Erzeuger angewandt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, daß das Urteil des Gerichtshof, das es in bezug auf den Schadensersatz umzusetzen gilt, großzügiger ist als die früheren Entscheidungen hinsichtlich der Zuteilung der Produktionsmengen.

Artikel 7 befaßt sich mit den verschiedenen Fällen, in denen die entschädigungsfähige Menge verringert werden kann. Die genannte Zahl von 80 % stützt sich auf eine Bestimmung des Artikels 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84, derzufolge die spezifische Referenzmenge endgültig dem Erzeuger zugeteilt wird, wenn die Erzeugung 80 % der vorläufigen Referenzmenge beträgt. Bleibt die Erzeugung unter 80 %, so wird ihm nur die tatsächlich erzeugte Menge als Referenzmenge zugeteilt. Es erscheint logisch, den zu ersetzenden Schaden anhand dieser Elemente zu berechnen.

In Artikel 8 wird der Zeitraum festgelegt, in dem der Schaden entstanden ist. In der Regel kann davon ausgegangen werden, daß die Schädigung mit dem Ende der Nichtvermarktungs- oder Umstellungsverpflichtung begann und mit Inkrafttreten entweder der Verordnung (EWG) Nr. 764/89 oder der Verordnung (EWG) Nr. 1639/91 endete.

Dies gilt unbeschadet der Regeln bezüglich des Zeitraums, innerhalb dessen der Anspruchsberechtigte handeln muß, damit seine Ansprüche nicht verjähren. Nach Artikel 43 der Satzung des Gerichtshofs muß innerhalb von fünf Jahren nach der schädigenden Handlung Klage erhoben werden. Bei einem täglich neu entstehenden Schaden, wie im vorliegenden Fall, kann davon ausgegangen werden, daß die schädigende Handlung erst mit der Wiederaufnahme der betreffenden Tätigkeit endet.

Die am 5. August 1992 im Amtsblatt veröffentlichte Mitteilung der Gemeinschaftsorgane geht davon aus, daß die Frist von fünf Jahren mit Wirkung für die Zukunft zu dem Zeitpunkt unterbrochen wurde, an dem sich ein Anspruchsteller an die Organe gewandt hat, spätestens aber am 5. August 1992. Damit sollte die Flut der Anträge, von denen bis zu diesem Zeitpunkt rund 2000 eingegangen waren, eingedämmt und die Erzeuger beruhigt werden. Die Verjährung ist demnach zur Zeit unterbrochen. Die Frist läuft erst nach dem in diesem Vorschlag für die Einreichung eines Entschädigungsantrags festgesetzten Zeitpunkt weiter und gilt nur für Erzeuger, die bis zu diesem Zeitpunkt keinen Antrag eingereicht haben.

Artikel 9 betrifft den Fall, daß die Erzeugung vor der ordnungsgemäßen Zuteilung der vorläufigen spezifischen Referenzmenge wieder aufgenommen wurde. Dabei geht es um den Zeitraum, in dem der Schaden angeblich entstanden ist. Fand nämlich dennoch eine Erzeugung statt, so wird die Entschädigung um die entsprechenden Mengen gekürzt oder völlig gestrichen.

Mit den Artikeln 10 und 11 wird das von den Mitgliedstaaten anzuwendende Verfahren festgelegt. Die Artikel 12 und 13 enthalten die Bestimmungen für die Berechnung des insgesamt anzubietenden Entschädigungsbetrags. Diese Bestimmungen werden in Teil III ausführlich erläutert.

Artikel 14 befaßt sich mit dem Abschluß des beschriebenen Verfahrens. Dem Erzeuger wird im Namen der Gemeinschaft ein beziffertes Angebot unterbreitet, für dessen Annahme ihm zwei Monate zur Verfügung stehen. Die Annahme umfaßt die Unterzeichnung einer Abschlußquittung und den Verzicht auf jegliche Aktion im Zusammenhang mit dem in Frage stehenden Schaden. Wird das Angebot innerhalb der Frist ausdrücklich oder infolge des Schweigens des Erzeugers nicht angenommen, so muß dieser vor dem Gerichtshof den tatsächlich erlittenen Schaden belegen. Die Organe betrachten sich ihrerseits in künftigen Rechtsstreitigkeiten nicht mehr durch das einmal zurückgewiesene Angebot gebunden.

Die Übertragung der Zuständigkeiten an die Kommission in Artikel 15 umfaßt zwei Teile. Zum einen ist die Kommission zu ermächtigen, die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung des Rates zu erlassen, wie es das klassische Verfahren vorsieht. Auf die Honorare der Bevollmächtigten wird aus zwei Gründen hingewiesen: es liegt im Interesse der Gemeinschaft, daß die Anwälte den Erzeugern nicht mehr zu einer Klage vor dem Gerichtshof raten, da dies nach der am 5. August 1992 im Amtsblatt veröffentlichten Mitteilung der Organe überflüssig ist. Außerdem vertritt ein Anwalt in manchen Fällen mehrere hundert Erzeuger, weshalb sich eine pauschale Begleichung der Ausgaben empfiehlt. Damit ist jede der beteiligten Parteien hinreichend über die sie betreffende Regelung in dieser Frage informiert.

Der zweite Teil des Artikels 15 entspricht der Notwendigkeit, eine besondere Klausel für ungewöhnliche Ausnahmefälle vorzusehen, die von der vorliegenden Verordnung nicht abgedeckt sind. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß sie der Gerechtigkeit und der Einfachheit halber die Möglichkeit haben muß, auf diese Weise Fälle zu bereinigen, die Interesse verdienen, aber nicht in den vom Rat gesteckten engen Rahmen passen.

Artikel 16 weist darauf hin, daß die Zahlung der Entschädigung als Intervention gilt und Artikel 43 des Vertrages als Rechtsgrundlage dient. Aus haushaltstechnischen Gründen sollten alle Mittelbindungen im Wirtschaftsjahr 1993 vorgenommen werden, selbst wenn infolge eines Übertrags der Mittel die tatsächliche Zahlung erst im Wirtschaftsjahr 1994 erfolgen sollte.

III. WIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE

1. Bei der Höhe des Entschädigungsangebotes ist von den Erwägungsgründen Nr. 26 des Urteils vom 19. Mai 1992 auszugehen. Danach ist die Differenz zwischen zwei Werten zu ermitteln:
 - einerseits den Einkünften, die die betroffenen Nichtvermarkter, sofern sie nicht rechtswidrig für einen bestimmten Zeitraum von der Milchproduktion ausgeschlossen gewesen wären, aus der Vermarktung von Milch erzielt hätten,
 - zum anderen den Einkünften, die die in Frage stehenden Personen während ihres Ausschlusses von der Milchproduktion tatsächlich erzielt haben oder - sofern diese Einkünfte höher gewesen wären - bei entsprechenden Bemühungen hätten erzielen können.
2. Die Ermittlung der genannten Werte ist mit einer Vielzahl von Schwierigkeiten verbunden. Schon die Einkünfte aus der Milchvermarktung lassen sich nicht direkt anhand des Milchpreises ermitteln, den die jeweilige Molkerei an die ihr angeschlossenen Erzeuger auszahlt. Die Produktionskosten sind von Betrieb zu Betrieb verschieden; sie hängen u.a. ab von der Betriebsgröße, der Produktionstechnik und der Qualifikation des Betriebsleiters. Allein in bezug auf diese Kriterien lassen sich für das Jahr 1988/89 innerhalb relativ kleiner Regionen Gewinn-schwankungen zwischen 6-14 ECU pro 100 kg Milch feststellen.

Die tatsächlich ausgezahlten Milchpreise sind zum zweiten alles andere als einheitlich. Sie hängen entscheidend von der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Molkerei ab; die von der Gemeinschaft durchgeführten Marktstützungen für Butter und Magermilchpulver spielen für den Auszahlungspreis an die Milcherzeuger nur eine sehr bedingte Rolle. Selbst für benachbarte Molkereien bestehen Unterschiede bei den Auszahlungspreisen bis zu 10 %.

Die Situation jedes einzelnen Nichtvermarkters ist nicht nur bei den hypothetisch erzielbaren Gewinnen unterschiedlich, sondern auch bei den Möglichkeiten eines anderweitigen Verdienstes. Wichtigster Faktor ist insoweit die Struktur und die Lage eines Betriebes, von denen die Möglichkeiten zur alternativen Nutzung der vorhandenen landwirtschaftlichen Ressourcen ganz entscheidend abhängen. In manchen Fällen konnte die bisher als Grünland benutzte Fläche zum Ackerbau verwendet werden, in anderen Fällen beschränkte sich die alternative Nutzung auf das Halten von Mutterkühen, Schafen oder die Bullenmast. Für die anderweitigen Verdienstmöglichkeiten spielt ferner die geographische Lage eines Betriebes, insbesondere seine Nähe zu gewerblichen oder industriellen Arbeitsmöglichkeiten eine Rolle. Je nach Lage des Falles ist außerdem die Möglichkeit einer Direktvermarktung von Sonderkulturen in nahe gelegenen Verbrauchszentren in Erwägung zu ziehen. Die außerlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten eines Nichtvermarkters werden schließlich nicht unmaßgeblich von seinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere seiner beruflichen Vorbildung oder dem Bestehen von Umschulungsmöglichkeiten beeinflusst.

Alles in allem sind somit die Varianten, die bei der Ermittlung der Einkünfte aus einer potentiellen Milchvermarktung und der anderweitigen Verdienstmöglichkeiten in Erwägung zu ziehen wären, außerordentlich vielfältig. Sie in jedem Einzelfall zu ermitteln, würde einen Zeit-, Arbeits- und Kostenaufwand erfordern, der den Interessen der Betroffenen an einer möglichst schnellen Entschädigung zuwiderliefe.

3. Die aufgezeigten Schwierigkeiten und die Vielzahl der aus dem Urteil vom 19. Mai 1992 Berechtigten (ca. 10-12.000 Personen) erlauben im Rahmen der vorliegenden Entschädigungsregelung nur einen globalen Ansatz, das heißt pauschale Berechnungen. Ein derartiger Ansatz hat zwangsläufig zur Folge, daß den jeweiligen Besonderheiten des einzelnen Falles nicht immer Rechnung getragen wird. Um Nachteile, die aus diesem globalen Ansatz entstehen könnten, soweit als möglich zu vermeiden, wurden im Rahmen des Vertretbaren bei der Ermittlung der einzelnen Faktoren Lösungen gewählt, die dem Interesse der Betroffenen entgegenkommen.

4. Die vorgesehenen Entschädigungsbeträge ergeben sich im einzelnen aus folgenden Überlegungen:

- a) Nach Nr. 28 des Urteils vom 19.5.1992 hat die Entschädigungsberechnung von den dem jeweiligen Nichtvermarkter zustehenden Referenzmengen auszugehen. Die Entschädigung richtet sich daher nicht nach Anzahl und Leistungsfähigkeit der im Zeitpunkt des Eingehens der Nichtvermarktungsverpflichtung vorhandenen Kühe, sondern allein nach der Milchmenge, die der von der Produktion ausgeschlossene Erzeuger während des Entschädigungszeitraums nach Maßgabe der gemeinschaftsrechtlichen Regeln hätte vermarkten können. Sämtliche Berechnungen beziehen sich folglich auf die Entschädigung pro 100 kg nicht vermarkteter Milch.
- b) Bei der Errechnung der potentiellen Einkünfte aus der Milchvermarktung wurde vom Deckungsbeitrag des Produktionsverfahrens Milchviehhaltung ausgegangen, ein Verfahren, das auf der Einnahmenseite die Verkäufe der Milch, das bei der Milchproduktion anfallende Kalb sowie den Restwert der Milchkuh einschließt, und auf der Ausgabenseite die variablen Kosten in Abzug bringt⁽⁶⁾. Da variable Kosten bei der Aufgabe der Produktion unmittelbar entfallen, wurden sie bei der Berechnung der Einkommensverluste in Abzug gebracht. Nicht in Abzug gebracht wurden hingegen die sog. festen Kosten für Boden, Arbeit und Kapital. Wirtschaftlich gesehen stellen also die der Berechnung zugrunde gelegten Deckungsbeiträge die Beträge dar, die ein Milcherzeuger zur Deckung seiner fixen Kosten (Boden, Arbeit, Kapital) benötigt.

Die in Tabelle 1 ausgewiesenen Zahlen geben die auf 100 kg erzeugte Milch umgerechneten Deckungsbeiträge in Haushalts-Ecu⁽⁷⁾ wieder.

(6) Wegen des Verfahrens im einzelnen siehe Entscheidung der Kommission 85/377/EWG - ABI. L 220 vom 17.8.1985.

(7) Die für die in Frage stehenden Jahre angewandten Umrechnungskurse ergeben sich aus der anliegenden Tabelle.

Table 1 : Gross margin in ECU (budget) per 100 kg of milk

Member State	1990/91	1989/90	1988/89	1987/88	1986/87	1985/86	1984/85
Belgique/België	23.7	24.8	22.2	18.9	18.7	18.1	16.5
Danmark	23.1	23.8	21.2	19.0	18.6	18.0	16.1
Deutschland	21.7	23.1	22.1	19.6	19.2	18.8	17.5
France	21.4	20.8	20.2	19.0	20.0	19.6	17.9
Irland	23.7	26.5	23.9	20.9	19.6	20.9	19.0
Luxembourg	28.7	27.3	23.6	22.0	20.5	17.8	17.0
Nederland	21.5	23.7	22.8	21.2	19.0	16.5	15.8
United Kingdom	18.9	19.3	18.7	15.8	14.6	16.7	14.3

Source: FADN

Datengrundlage für Tabelle 1 sind die Daten des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB)⁸. Anhand der von den Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Systems übermittelten Daten sind die Deckungsbeiträge entsprechend der o.a. Methode berechnet worden.

Dabei muß angemerkt werden, daß die Deckungsbeiträge nicht unmittelbar aus den Buchführungsdaten abgeleitet werden konnten. Es waren vielmehr noch besondere Ansätze über die Zuordnung der variablen Kosten zum Produktionsverfahren Milchviehhaltung sowie zur Schätzung des Werts des Kalbes und der Altkuh zu machen. Die Verwendung der Ergebnisse des INLB stellt jedoch andererseits sicher, daß für alle EG-Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer einheitlichen Datenbasis gearbeitet werden konnte.

- c) Um die Verlässlichkeit der in Tabelle 1 wiedergegebenen Deckungsbeiträge je 100 kg Milch zu überprüfen, wurde anhand der in ABI. C 268/91 veröffentlichten Standarddeckungsbeiträge für Milchkühe (J/07 des vorbezeichneten ABI.) ein Plausibilitätstest durchgeführt. Dabei sind die in Tabelle 1 angeführten Werte auf Deckungsbeitrag pro Kuh umgerechnet und mit den in der erwähnten Veröffentlichung aufgeführten Standarddeckungsbeiträgen verglichen worden. Für Frankreich und Irland liegen danach die in Tabelle 1 erscheinenden Deckungsbeiträge um einige Prozentpunkte höher als die für diese Länder festgestellten höchsten Standarddeckungsbeiträge. Für die Niederlande und Luxemburg, für die in der erwähnten Veröffentlichung nur Länderdurchschnitte ausgewiesen sind, liegen die Deckungsbeiträge über diesen Durchschnitten. Da auch die für Dänemark und das Vereinigte Königreich bekannten Höchstwerte nahezu erreicht sind, läßt sich feststellen, daß die in Tabelle 1 festgehaltenen Deckungsbeiträge insgesamt realitätsnah und alles in allem eher großzügig bemessen sind. Lediglich für Deutschland liegen die höchsten Standarddeckungsbeiträge über den sich aus dem INLB ergebenden Werten. Es handelt sich insoweit aber nur um regional begrenzte Spitzenwerte, die für den Durchschnittsertrag in der Bundesrepublik keineswegs repräsentativ sind. Im Verhältnis zum niedrigsten für Deutschland festgestellten Standarddeckungsbeitrag betragen die anhand des INLB ermittelten Werte nahezu das Doppelte.

⁸ s. Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen, Methodologischer Leitfad. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg 1990.

- d) Wenn bei der Berechnung der Entschädigung nicht unmittelbar von den vorerwähnten Standarddeckungsbeiträgen ausgegangen wurde, so hat dies zwei Gründe: einmal beruhen die in ABl. C 268/91 veröffentlichten Ergebnisse auf dem Durchschnitt der Jahre 1985-1987, während es für die vorliegende Entschädigungsregelung wegen der Frage der Verjährung in erster Linie auf die Jahre 1988/89 ankommt. Zum anderen beziehen sich die in ABl. C 268/91 veröffentlichten Zahlen auf die Deckungsbeiträge je Kuh. Eine Umrechnung der Deckungsbeiträge pro 100 kg Milch ist angesichts der sehr unterschiedlichen Milchleistungen pro Kuh in der Gemeinschaft aufgrund der in ABl. C 268/91 veröffentlichten Daten nicht möglich. Es erscheint unter diesen Umständen angemessen, nicht einfach von den z.T. sehr unterschiedlichen Standardbeiträgen auszugehen, sondern diese nur zum Vergleich für die aus dem INLB gewonnenen Werte heranzuziehen.

- e) Nach dem durch Nr. 26 des Urteils vom 19. Mai 1992 vorgegebenen Berechnungsschema sind von den potentiellen Einkünften, nach der hier gewählten Methode also von den Deckungsbeiträgen gemäß Tabelle 1 die Einkünfte aus Substitutionstätigkeit abzuziehen. Die Frage, ob und in welcher Höhe ein Nichtvermarkter während des Entschädigungszeitraums tatsächlich ein Alternativeinkommen bezogen hat, ist nach der Auffassung des Gerichtshofs für sich allein nicht entscheidend. Nach Nr. 33 des Urteils ist vielmehr auf die Einkünfte abzustellen, die ein Nichtvermarkter hätte erzielen können, wenn er sich nach besten Kräften um ein Alternativeinkommen bemüht hätte. Schon aufgrund dieser Feststellung konnte nicht einfach auf das tatsächliche Alternativeinkommen abgestellt werden, das die in Frage stehenden Nichtvermarkter während des Entschädigungszeitraums erzielt haben.

- f) Der letztendlich zu zahlende Betrag konnte im Gegensatz zu der von zahlreichen Nichtvermarktern geäußerten Ansicht auch nicht durch einfache Gegenüberstellung der Deckungsbeiträge aus Milchvermarktung mit denen aus Bullenmast, Schafhaltung oder Getreideanbau erfolgen. Ein derartiger Ansatz erscheint schon deshalb verfehlt, weil durch die Aufgabe der Milcherzeugung die Produktionsfaktoren Boden, Arbeit und Kapital in einer Kombination freiwerden, die sich bei einer einzigen alternativen Produktionsform (z.B. der Bullenmast) nicht vollständig nutzen lassen. Ein um die Begrenzung des Schadensumfangs bemühter Nichtvermarkter mußte deshalb nach Kombinationen suchen, die ihm im Rahmen des Möglichen eine vollständige Nutzung der freigewordenen Faktoren Boden, Arbeit und Kapital erlaubten. Angesichts der Vielfalt der landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten läßt sich eine für die Gesamtheit der betroffenen Nichtvermarkter brauchbare Berechnungsmethode nur finden, wenn man von den konkreten Produktionsalternativen abstrahiert und den freigewordenen Produktionsfaktoren einen monetären Wert beimißt.

- g) Die Überlegungen unter f) gelten auch für Erzeuger, die die Umstellungsprämie in Anspruch genommen haben. Anders als bei Erzeugern, denen die Nichtvermarktungsprämie gewährt wurde, galt ihre Verpflichtung nur für vier Jahre und endete in den meisten Fällen im Wirtschaftsjahr 1983/84, zu einem Zeitpunkt also, da den Betroffenen bekannt war, daß ihnen keine spezifische Referenzmenge zugeteilt worden war.

Nach Ablauf der vier Jahre geltenden Verpflichtung stand es daher den Erzeugern, die die Umstellungsprämie erhalten hatten, frei, eine Substitutionstätigkeit aufzunehmen, die ihnen eine vollständige Nutzung der Faktoren Boden, Arbeit und Kapital gestattet hätte. Daher können die Berechnungsvorschriften, die bezüglich der Nichtvermarktungsprämie ausgearbeitet wurden, ebenfalls auf die Erzeuger angewandt werden, die die Umstellungsprämie erhalten hatten.

- h) Wie schon bemerkt, sind in der Landwirtschaft Boden, Arbeit und Kapital die Hauptproduktionsfaktoren. Die Wirtschaftlichkeit ihres Einsatzes ist wesentlich von der Größe eines Betriebes abhängig. Für das hier zugrunde gelegte Standardproduktionsverfahren des Anbindestalls ist davon auszugehen, daß insbesondere die Arbeitseffizienz mit zunehmender Produktionsmenge steigt. In Betrieben mit einer Milchproduktion von über 120.000 kg beträgt der Arbeitszeitbedarf pro Kuh im Gemeinschaftsdurchschnitt rund 60 Stunden pro Jahr; Betriebe mit einer Erzeugung von weniger als 50.000 kg Milch pro Jahr benötigen demgegenüber bereits etwa 80 Stunden pro Kuh (für Deutschland siehe beispielsweise KTBL Taschenbuch Landwirtschaft, Daten für die Betriebskalkulation, 14. Auflage, 1988, S. 200-201). Bei Aufgabe des Produktionszweiges Milchviehhaltung setzten größere Betrieben folglich weniger Arbeitsstunden pro 100 kg Milch frei als kleinere Betriebe. Eine Unterscheidung nach der Jeweiligen Referenzmenge der Nichtvermarkter ist deshalb für die Entschädigungsregelung unerlässlich; sie allein entspricht im übrigen den Anforderungen der Nr. 32 des Urteils vom 19.5.1992, wo auf die Rentabilität eines für den Jeweiligen Nichtvermarkter "repräsentativen Betriebes" abgestellt wird.
- i) Beim Produktionsfaktor Arbeit legt der Vorschlag die durchschnittlichen Bruttostundenverdienste für landwirtschaftliche Arbeiter in den Mitgliedstaaten zugrunde (Tabelle 2). Diese Angaben wurden von Eurostat auf der Basis einer Gemeinschaftserhebung für die Jahre 1984, 1986 und 1988 ermittelt (Eurostat, Verdienste in der Landwirtschaft 1988 und 1986). Die in nationalen Währungen angegebenen Stundenlöhne wurden für die in Frage stehenden Jahre anhand des Jahresdurchschnitts der täglichen Kurse in Haushalts-ECU umgerechnet (Umrechnungskurse s. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft, Bericht 1989, Tabelle 11). Die Stundenverdienste der Jahre 1985, 1987 und 1989 wurden geschätzt.

Table 2 : Wage costs in ECU (budget) per 100 kg of milk

Member State	1989/91			1989/90			1988/89			1987/88		
	<50000 kg	<120000 kg	>120000 kg	<50000 kg	<120000 kg	>120000 kg	<50000 kg	<120000 kg	>120000 kg	<50000 kg	<120000 kg	>120000 kg
Belgique/België	9.0	7.9	6.8	9.2	8.0	6.9	9.2	8.1	6.9	9.2	8.1	6.9
Denmark	13.2	11.5	9.9	12.0	10.5	9.0	11.2	9.8	8.4	10.5	9.2	7.9
Deutschland*1	10.4	9.1	7.8	10.2	9.0	7.7	9.9	8.7	7.4	10.0	8.8	7.5
France	7.9	6.9	5.9	8.1	7.0	6.0	8.0	7.0	6.0	8.0	7.0	6.0
Ireland	7.5	6.6	5.7	7.5	6.6	5.6	7.6	6.6	5.7	7.8	6.7	5.7
Luxembourg*2	8.5	7.4	6.3	8.7	7.6	6.5	8.7	7.6	6.5	8.8	7.5	6.4
Nederland	8.8	7.7	6.6	8.5	7.4	6.4	8.4	7.3	6.3	8.3	7.3	6.2
United Kingdom	8.1	7.1	6.1	7.7	6.7	5.7	7.2	6.3	5.4	6.8	5.9	5.1

Member State	1988/87			1988/86			1987/85		
	<50000 kg	<120000 kg	>120000 kg	<50000 kg	<120000 kg	>120000 kg	<50000 kg	<120000 kg	>120000 kg
Belgique/België	8.0	7.9	6.8	8.7	7.6	6.5	8.1	8.0	6.9
Denmark	9.8	8.4	7.2	8.9	7.8	6.7	8.2	7.2	6.2
Deutschland*1	9.2	8.1	6.9	9.0	7.9	6.8	8.8	7.7	6.6
France	8.5	7.4	6.4	8.1	7.1	6.1	7.7	6.8	5.8
Ireland	7.7	6.8	5.8	7.2	6.3	5.4	7.0	6.1	5.3
Luxembourg*2	8.8	7.5	6.4	8.8	7.5	6.5	8.7	7.6	6.5
Nederland	8.2	7.2	6.1	8.2	7.2	6.1	8.1	7.1	6.1
United Kingdom	6.2	5.4	4.7	6.4	5.6	4.8	6.4	5.6	4.8

Labour/cow in h/year: < 50000 kg = 80
 Labour/cow in h/year: <120000 kg = 70
 Labour/cow in h/year: >120000 kg = 60

*1: Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1991, Tab. 383.
 *2: Belgium wages rates have been used for calculating the wage costs in ECU/100 kg milk.
 Way of calculation: Labour/cow in h/year * Wage per h / Milk Production per cow

Sources:

FADN;

Wages: Earnings in agriculture 1988, Eurostat, Series 3C, p.5;

Labour requirement per cow: KTBL - Taschenbuch Landwirtschaft, Daten für die Betriebskalkulation 1988, p.200.

- J) Für den Produktionsfaktor Boden ist der landesübliche Pachtpreis eingesetzt worden. Da landwirtschaftliche Grundstücke in der Regel für mehrere Jahre verpachtet werden, wurde für jeden Mitgliedstaat der Durchschnittsbetrag für die Jahre 1987/88 und 1988/89 angesetzt (vgl. Tabelle 3).

Table 3 : Rent costs in ECU (budget) per 100 kg of milk

Member State	Rent/ha	LU/ha	Milk/ha in 100 kg	Rent costs per 100 kg
Belgique/België	91	2.5	111	0.8
Denmark	205	2.9	171	1.2
Deutschland	179	1.9	94	1.9
France	78	1.4	68	1.1
Ireland	112	1.4	58	1.9
Luxembourg	120	1.7	82	1.5
Nederland	275	2.6	165	1.7
United Kingdom	70	1.9	102	0.7

Way of calculation: 1.) Milk/ha = LU/ha * Milk production per cow;
 2.) Rent costs = rent per ha/milk per ha.

Source: FADN

Zugunsten der Nichtvermarkter wurden dabei nur die besonders niedrigen Pachten für absolutes (nicht zum Ackerbau verwendbares) Grünland zugrundegelegt, Grünland, auf dem sich keine Milchquote befindet. Für Nichtvermarkter mit pflugfähigem Grünland bedeutet dies einen nicht unerheblichen Vorteil.

- k) Zugunsten der Nichtvermarkter wurde auf die Anrechnung eines alternativen Einkommens des Kapitals, das bei der Aufgabe der Produktion frei wurde, verzichtet. Dieses ergibt sich dadurch, daß der Nichtvermarkter seine Bereitschaft zur Wiederaufnahme der Milchproduktion deutlich machen mußte und somit die Möglichkeiten einer alternativen Verwendung des Kapitals - wenn auch nicht ausgeschlossen - so doch begrenzt waren.
- l) Die Einteilung der Betriebsgröße nach Milchmenge entspricht weitgehend dem Schema der Nichtvermarktungsprämie. Lediglich die Alternativeinkommen für die kleinsten Erzeuger (<30.000 kg Milch) wurden nicht ermittelt, da solche Kleinstbetriebe mit etwa 5-6 Kühen in den nordeuropäischen Ländern mittlerweile untypisch sind. Aufgrund der niedrigen Arbeitsproduktivität in solchen Betrieben wird bei der Aufgabe der Milchproduktion relativ viel Arbeit frei; die Einkünfte aus Substitutionstätigkeit pro 100 kg Milch sind folglich sehr hoch. Eine Entschädigung dieser Kleinstherzeuger entsprechend der hier vorgeschlagenen Klassen (<50.000 kg) führt deshalb zu einem Vorteil für diese Nichtvermarkter. Weiterhin ist anzumerken, daß ein für kleine und mittlere Betriebe typisches Produktionsverfahren (Anbindestall) zur Ermittlung des Arbeitszeitbedarfes pro Kuh unterstellt wurde. Großbetriebe mit einer Milcherzeugung von über 250.000 oder 300.000 kg können, insbesondere aufgrund anderer Produktionstechniken (z.B. Liegeboxenlaufstall), mit einem niedrigeren Arbeitsbedarf von etwa 35 Stunden pro Kuh und Jahr auskommen. Derartige Betriebe haben andererseits bessere Möglichkeiten zur alternativen Nutzung der freiwerdenden Faktoren. Die für die Berechnung des alternativen Einkommens herangezogenen Lohn- und Pachtsätze werden deshalb insbesondere für die Großbetriebe deutlich unter den tatsächlichen Einkünften liegen. Im Ergebnis bedeutet dies einen Ausgleich für den im Durchschnitt möglicherweise etwas hoch angesetzten Arbeitszeitbedarf pro Kuh.
- m) Die vorgenannten Pachtpreise und Löhne waren bei der Ermittlung des Alternativeinkommens ohne Rücksicht darauf anzusetzen, ob ein Nichtvermarkter das freigewordene Land tatsächlich verpachtet hat bzw. ein Arbeitsverhältnis eingegangen ist. Die Notwendigkeit einer Einbeziehung dieser Ansätze in die Entschädigungsberechnung folgt aus der unbestreitbaren Tatsache, daß mit der Aufgabe der Milcherzeugung Produktionsfaktoren freigeworden sind. Diese haben einen wirtschaftlichen Wert, den sich der Nichtvermarkter in jedem Fall zurechnen lassen muß. Nutzt er diese Werte nicht, so wird er in aller Regel nicht die gesteigerten Bemühungen angestellt haben, die ihm zur Begrenzung des Schadensumfangs obliegen.
- n) Wenn bei der dem Vorschlag zugrunde liegenden Berechnung nur von den durchschnittlichen Löhnen und Pachten ausgegangen wurde, so ist das eine dem Gros der Nichtvermarkter günstige Betrachtung. Löhne und Pachten werden nämlich nur bezahlt, weil sich der jeweilige Arbeitgeber/Pächter hiervon einen Gewinn verspricht, der über den eingesetzten Beträgen liegt. Daß es landwirtschaftliche Produktionsverfahren gibt, die ein über den Pachtpreisen bzw. Löhnen liegendes Alternativeinkommen ermöglichen, wird gerade durch die Existenz eines Marktes für Pachtland bzw. landwirtschaftliche Arbeiter bestätigt.

- o) In Tabelle 4 werden die Einkünfte aus Substitutionstätigkeit pro 100 kg Milch in Haushalts-ECU dargestellt. Die angegebenen Werte ergeben sich aus der Addition der in den jeweiligen Tabellen 2 und 3 wiedergegebenen Lohn- und Pachtkosten. Entsprechend den Unterschieden in der Arbeitsproduktivität ergibt sich dabei für die großen Betriebe ein niedrigeres Alternativeinkommen pro 100 kg Milch als für die kleinen.

Table 4 : Alternative income in ECU (budget) per 100 kg of milk according to farm size

Member State	1990/91			1989/90			1988/89			1987/88		
	<50000 kg	<120000 kg	>120000 kg	<50000 kg	<120000 kg	>120000 kg	<50000 kg	<120000 kg	>120000 kg	<50000 kg	<120000 kg	>120000 kg
Belgique/Belgie	9.8	8.7	7.8	10.0	8.8	7.7	10.0	8.8	7.7	10.0	8.8	7.7
Denmark	14.4	12.8	11.1	13.2	11.7	10.2	12.4	11.0	9.8	11.7	10.4	9.1
Deutschland	12.3	11.0	9.7	12.1	10.9	9.8	11.8	10.8	9.3	11.8	10.7	9.4
France	9.0	8.0	7.0	9.2	8.2	7.2	9.2	8.2	7.2	9.2	8.2	7.2
Ireland	9.5	8.5	7.8	9.5	8.5	7.8	9.5	8.5	7.8	9.5	8.5	7.7
Luxembourg	9.9	8.9	7.8	10.2	9.1	8.0	10.2	9.1	8.0	10.0	9.0	7.9
Niederland	10.5	9.4	8.3	10.2	9.1	8.0	10.1	9.0	8.0	10.0	8.9	7.9
United Kingdom	8.8	7.8	6.8	8.3	7.4	6.4	7.9	7.0	6.1	7.5	6.6	5.8

Member State	1986/87			1985/86			1984/85		
	<50000 kg	<120000 kg	>120000 kg	<50000 kg	<120000 kg	>120000 kg	<50000 kg	<120000 kg	>120000 kg
Belgique/Belgie	9.8	8.7	7.8	9.5	8.4	7.3	10.0	8.8	7.7
Denmark	10.8	9.8	8.4	10.1	9.0	7.9	9.4	8.4	7.4
Deutschland	11.1	10.0	8.8	10.9	9.8	8.7	10.7	9.8	8.5
France	9.8	8.8	7.5	9.3	8.2	7.2	8.9	7.9	6.9
Ireland	9.7	8.7	7.7	9.2	8.3	7.4	8.9	8.1	7.2
Luxembourg	10.0	9.0	7.9	10.1	9.0	7.9	10.1	9.1	8.0
Niederland	9.9	8.8	7.8	9.9	8.8	7.8	9.8	8.8	7.8
United Kingdom	8.8	8.1	5.4	7.1	6.3	5.5	7.1	6.3	5.5

Way of calculation: Alternative Income = Wage Costs + Rent Costs

Source: a. Table 2 and 3.

- p) Die Analyse der Deckungsbeiträge hat ergeben, daß die Unterschiede innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten vielfach größer sind als die für die einzelnen Mitgliedstaaten ermittelten Durchschnittswerte. Unter diesen Umständen erschien es angebracht, für die in Frage stehenden Entschädigungszeiträume und die unter h) zugrunde gelegten Betriebsgrößen einen nach jeweiliger Milchproduktion gewichteten Durchschnitt für die von der vorgeschlagenen Regelung betroffen Mitgliedstaaten zugrunde zu legen.

Table 5: Losses in green ECU per 100 kg of milk, EUR8* Average

Year	Farm-Size		
	<50000 kg	<120000 kg	>120000 kg
1990/91	9.4	10.3	11.2
1989/90	10.4	11.3	12.3
1988/89	9.9	10.8	11.8
1987/88	8.1	9	9.9
1986/87	7.8	8.7	9.6
1985/86	8.6	9.5	10.4
1984/85	7.4	8.3	9.3

*=Belgium, Denmark, Germany, France, Ireland, Luxembourg, Netherlands, UK.

Aus diesen Gründen besteht der Anhang des vorliegenden Verordnungsvorschlags lediglich aus der Tabelle 5. Die Mitgliedstaaten müssen die dort aufgeführten Zahlen bei der Berechnung jeder einzelnen Entschädigung verwenden.

Durchschnittskurse, wie sie im Rahmen des INLB-Systems bei der Ermittlung der Deckungsbeiträge für die Umrechnung von nationalen Währungen in ECU benutzt wurden

EXERCICE	1984/85	1985/86	1986/87	1987/88	1988/89	1989/90	1990/91	1991/92*
ALLEMAGNE	2,23440	2,19092	2,08533	2,07179	2,07836	2,052507	2,056781	2,047056
FRANCE	6,87165	6,79502	6,79976	6,92848	7,03643	7,023869	6,914159	6,973335
ITALIE	1381,381	1447,987	1461,874	1494,708	1537,333	1510,469	1521,941	1533,235
BELGIQUE	45,0821	44,7506	43,3588	43,1625	43,538	43,00838	42,35358	42,15573
LUXEMB.	45,0821	44,7506	43,3588	43,1625	43,538	43,00838	42,35358	42,15573
NEDERLAND	2,52085	2,48571	2,36628	2,33006	2,3434	2,31834	2,31710	2,306624
DANMARK	8,05392	8,00261	7,86013	7,94047	8,03059	7,92298	7,892836	7,924647
IRELAND	0,725942	0,715167	0,733526	0,775443	0,775671	0,776818	0,767769	0,767808
U.K.	0,598295	0,591871	0,688453	0,697229	0,656018	0,686898	0,710474	0,702624
ELIAS	88,3403	105,7390	137,4246	156,2204	167,5756	178,8404	201,412	225,2157
ESPAGNE	126,5693	129,1645	137,4563	142,1915	137,6007	130,4058	129,3156	128,4685
PORTUGAL	115,6801	130,2515	147,0884	162,5811	170,0592	173,4131	181,1076	178,6141

Quelle : CRONOS ICG : * Stand vom 19.08.1992

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen für die vorübergehende Verhinderung an der Ausübung ihrer Tätigkeit

(93/C 157/12)

KOM(93) 161 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 13. Mai 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Einführung der zusätzlichen Abgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse im Jahr 1984 war in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften keine Zuteilung einer individuellen Referenzmenge für Erzeuger vorgesehen, die in Erfüllung einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände⁽¹⁾ eingegangenen Verpflichtung in dem vom Mitgliedstaat gewählten Referenzjahr keine Milch geliefert oder verkauft hatten.

Auf die Klage von fünf Erzeugern hat der Gerichtshof mit seinem Urteil vom 19. Mai 1992 in den verbundenen Rechtssachen C-104/89 und C-37/90 entschieden, daß die Gemeinschaft für den Schaden aufkommen muß, den diese Erzeuger insofern erlitten haben, als in den ursprünglichen Gemeinschaftsbestimmungen über die zusätzliche Abgabe in der Tat keine Zuteilung einer individuellen Referenzmenge an sie vorgesehen war.

Mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 5. August 1992 veröffentlichten Mitteilung⁽²⁾ haben sich die Gemeinschaftsorgane gegenüber allen möglicherweise betroffenen Erzeugern verpflichtet, die volle Wirksamkeit des Urteils vom 19. Mai 1992 zu gewährleisten.

Die große Zahl der potentiellen Anspruchsberechtigten läßt eine Betrachtung jedes Einzelfalls nicht zu, sondern erfordert eine Lösung, die zwangsläufig auf einem globalen Ansatz beruht und letztendlich nur die Form eines

Angebots der Organe annehmen kann, das als Abschlußzahlung zum Ausgleich aller Ansprüche anzunehmen oder abzulehnen ist. Es sind die Elemente zu bestimmen, auf die sich dieses Angebot stützt.

Zwischen der tatsächlichen Wiederaufnahme der Milcherzeugung im Einklang mit den Gemeinschaftsbestimmungen, die sie ermöglicht haben, und dem Vorliegen eines Schadens, der darin besteht, daß der Betroffene entgegen seinem Wunsch die Milcherzeugung nicht rechtzeitig wiederaufnehmen konnte, muß eine direkte Verbindung bestehen. Aus diesem Grund sowie um sicherzustellen, daß der Erzeuger seine Tätigkeit nicht nur zur Spekulation mit dem mutmaßlichen Vermögenswert der ihm zugewiesenen Referenzmenge wiederaufgenommen hat, sollte sowohl die Entschädigung insgesamt als auch ihre Höhe von der Einhaltung bestimmter Verpflichtungen abhängig gemacht werden.

Vorbehaltlich dieser Überlegungen ist die entschädigungsfähige Menge nach Maßgabe der in der Urteilsbegründung des Gerichtshofes herausgearbeiteten Grundsätze zu bestimmen.

Mit ihrer Mitteilung vom 5. August 1992 haben die Organe den potentiellen Betroffenen gegenüber darauf verzichtet, sich für die Zukunft auf die in Artikel 43 der Satzung des Gerichtshof verankerte fünfjährige Verjährungsfrist zu berufen. Außerdem kann davon ausgegangen werden, daß im vorliegenden Fall die Schädigung erst mit der Wiederaufnahme der Milcherzeugung endet. Folglich sind für alle Betroffenen der Zeitraum, für den die Entschädigung angeboten wird, und die Umstände zu bestimmen, unter denen gegebenenfalls die Verjährungsfrist von neuem zu laufen beginnt.

Nach dem Urteil des Gerichtshofes ergibt sich die Höhe der Entschädigung aus der Differenz zwischen den Einkünften, die die Kläger aus der Vermarktung von Milch erzielt hätten, wenn ihnen Referenzmengen zugewiesen worden wären, und den Einkünften, die sie während desselben Zeitraums tatsächlich erzielt haben oder hätten erzielen können, wenn sie sich angemessen darum bemüht hätten.

Zur Berechnung der hypothetischen Einkünfte aus der Milcherzeugung einerseits und der Einkünfte aus Substitutionstätigkeiten andererseits müßten so viele Varianten berücksichtigt werden, daß letztendlich jeder einzelne Fall auf seine Besonderheiten geprüft werden müßte. Bei der Vielzahl der betroffenen Erzeuger verbietet sich eine derartige Lösung. Vernünftigerweise kann insoweit nur eine globale Schätzung des Schadens in Betracht kom-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 198 vom 5. 8. 1992, S. 4.

men. Um jedoch zu vermeiden, daß der Schaden zu niedrig angesetzt wird, wurde bei der Auswahl der einzelnen Berechnungselemente für die Entschädigung regelmäßig zugunsten der Betroffenen vorgegangen.

Bei der Errechnung der potentiellen Einkünfte aus der Milchvermarktung wurde vom Deckungsbeitrag des Produktionsverfahrens Milchviehhaltung ausgegangen, ein Verfahren, das auf der Einnahmeseite die Verkäufe der Milch, das bei der Milchproduktion anfallende Kalb sowie den Restwert der Milchkuh einschließt und auf der Ausgabenseite lediglich die variablen Kosten in Abzug bringt, die bei der Aufgabe der Produktion unmittelbar entfallen. Nicht in Abzug gebracht wurden hingegen die festen Kosten für Boden, Arbeit und Kapital.

Was die Berechnung des Einkommens aus Ersatztätigkeiten anbelangt, so wurde namentlich darauf verzichtet, das alternative Einkommen aus dem bei der Einstellung der Milcherzeugung freigesetzten Kapital zu berücksichtigen, da von dem Grundsatz ausgegangen wurde, daß der betreffende Erzeuger mittelfristig die Milcherzeugung wieder aufnehmen wollte, und daher die Möglichkeiten begrenzt waren, das Kapital anderweitig einzusetzen.

Wird ein Antrag berücksichtigt, so verfügen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung die Mitgliedstaaten über sämtliche Angaben, die zur Berechnung der Menge und des Zeitraums, für die die Entschädigung geleistet wird, erforderlich sind; sie können auf diese Weise den endgültigen Betrag der im Namen der Gemeinschaftsorgane angebotenen Entschädigung errechnen. In der Tat kann die vorliegende Aktion nur mit der Unterstützung und Mitwirkung der Mitgliedstaaten durchgeführt werden; diese allein verfügen über die zur Berechnung der jeweiligen Entschädigungssumme erforderlichen individuellen Informationen.

Für den Fall, daß zur Abwicklung bestimmter Fälle die Stellungnahme der Gemeinschaftsorgane erforderlich sein sollte, namentlich, weil diese Fälle nicht von der vorliegenden Verordnung abgedeckt sind, aufgrund ihrer Besonderheiten aber dennoch berücksichtigt werden sollten, ist die Kommission zu ermächtigen, die angemessene Entscheidung zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen wird denjenigen Erzeugern eine Entschädigung gewährt, denen dadurch ein Schaden entstanden ist, daß sie aufgrund der Erfüllung einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 eingegangenen Verpflichtung nicht in der Lage waren, während des von dem betreffenden Mitgliedstaat in Anwendung der Zusatzabgabenregelung für den Milchsektor gewählten Referenzjahres Milch oder Milcherzeugnisse zu liefern bzw. zu verkaufen.

Artikel 2

Berücksichtigt werden Entschädigungsanträge von Erzeugern, denen unter den Bedingungen von Artikel 3a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 ⁽¹⁾, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 764/89 ⁽²⁾ zum 29. März 1991 bzw. gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1639/91 ⁽³⁾ zum 1. Juli 1993 endgültig eine spezifische Referenzmenge zugeteilt wurde.

Artikel 3

Wird die Entschädigung von einer anderen Person beantragt als dem Erzeuger, dem die spezifische Referenzmenge endgültig zugeteilt wurde, so entscheidet die zuständige Behörde gemäß Artikel 10 über die Berücksichtigung des Antrags, nachdem sie folgendes überprüft hat:

- beim Erzeuger, der die Referenzmenge erhalten hat, die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen für den Entschädigungsanspruch,
- beim Antragsteller die Rechtmäßigkeit des Anspruchs, den er auf die Gewährung der Entschädigung geltend macht.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 2 werden Anträge von Erzeugern, denen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 764/89 endgültig eine Referenzmenge zugeteilt wurde, nicht berücksichtigt, wenn der Erzeuger seiner Verpflichtung, sich bis zum 31. März 1992 an keinem Programm zur Aufgabe der Milcherzeugung zu beteiligen, nicht nachgekommen ist oder wenn er seinen Betrieb vor diesem Zeitpunkt verkauft oder verpachtet hat.

Artikel 5

Anträge von Erzeugern, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1639/91 zum 1. Juli 1993 eine endgültige Referenzmenge erhalten, werden unter der auflösenden Bedingung berücksichtigt, daß sich der Erzeuger bis zum 1. Juli 1994 weder an einem Programm zur Aufgabe der Milcherzeugung beteiligt noch seinen Betrieb vor diesem Zeitpunkt als Ganzes verkauft oder verpachtet.

Artikel 6

Die zuständige Behörde gemäß Artikel 10 bestimmt die entschädigungsfähige Jahresmenge anhand der Menge, die zur Berechnung der gemäß der Verordnung (EWG)

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 29. 3. 1989, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 35.

406/93

Nr. 1078/77 gewährten Prämie diente, zuzüglich 1 % und abzüglich eines Prozentsatzes, der für die Kürzungssätze repräsentativ ist, die in den einzelnen Mitgliedstaaten auf die gemäß den Artikeln 2 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 festgesetzten Referenzmengen der Erzeuger angewendet wurden.

Artikel 7

Beträgt die gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zugeteilte endgültige spezifische Referenzmenge weniger als 80 % der vorläufigen spezifischen Referenzmenge oder wurde der Betrieb vor dem 1. April 1992 bzw. vor dem 1. Juli 1994 teilweise verkauft oder verpachtet, so wird die entschädigungsfähige Jahresmenge um den Teil verringert, der der nationalen Reserve zugeführt wird.

Artikel 8

(1) Die Entschädigung wird nur für den Zeitraum angeboten, für den der Entschädigungsanspruch nicht verjährt ist.

(2) Für die Bestimmung des für eine Entschädigung in Betracht kommenden Zeitraums gilt folgendes:

- a) Als Datum der Unterbrechung der in Artikel 43 der Satzung des Gerichtshofes festgesetzten fünfjährigen Verjährungsfrist gilt das Datum des an ein Gemeinschaftsorgan gerichteten Antrags bzw. im Fall einer Klage beim Gerichtshof das Datum der Eintragung der Klageschrift in dessen Register, spätestens jedoch der 5. August 1992, an dem die Mitteilung der Gemeinschaftsorgane im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 198 veröffentlicht wurde.
- b) Der für eine Entschädigung in Betracht kommende Zeitraum beginnt fünf Jahre vor dem Datum der Unterbrechung der Verjährung, frühestens jedoch am 2. April 1984 bzw. mit dem Ende der Nichtvermarktungs- bzw. Umstellungsverpflichtung.
- c) Der für eine Entschädigung in Betracht kommende Zeitraum endet für Erzeuger, die ihre spezifische Referenzmenge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 764/89 erhalten haben, am 29. März 1989. Für Erzeuger, die ihre Menge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1639/91 erhalten haben, endet er am 13. Juli 1991.

Artikel 9

Für den Fall, daß die Erzeugung vor der Zuteilung der vorläufigen spezifischen Referenzmenge wieder aufgenommen wurde, wird die entschädigungsfähige Menge um die vor der Zuteilung direkt gelieferte oder verkaufte Menge verringert.

Artikel 10

(1) Der Entschädigungsantrag ist an die vom jeweiligen Mitgliedstaat dafür benannte zuständige Behörde zu richten. Dabei ist ein von der zuständigen Behörde ausgearbeitetes Formular zu verwenden.

(2) Erzeuger, die ihre spezifische Referenzmenge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 764/89 erhalten haben, reichen ihren Antrag spätestens zum 31. Juli 1993 bei der zuständigen Behörde ein. Wurde die Referenzmenge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1639/91 zugeteilt, so gilt als spätestes Datum der 31. August 1993.

Für Erzeuger, die den im ersten Unterabsatz genannten Antrag erst nach dem für sie geltenden im selben Unterabsatz genannten Datum einreichen, beginnt die Verjährungsfrist gemäß Artikel 43 der Satzung des Gerichtshofes ab diesem Datum von neuem zu laufen, sofern sie nicht durch Einreichung einer Klageschrift beim Gerichtshof gemäß dem vorgenannten Artikel 43 unterbrochen wurde.

Artikel 11

Die zuständige Behörde gemäß Artikel 10 prüft die Richtigkeit der vom Erzeuger gemachten Angaben und berechnet den Betrag der Entschädigung nach Maßgabe der Menge und des Zeitraums, für die sie geleistet werden soll, unter Verwendung der im Anhang festgesetzten Beträge.

Artikel 12

Der Entschädigungsbetrag ist um 8 % Verzugszinsen ab 19. Mai 1992 zu erhöhen.

Artikel 13

Der Gesamtbetrag der Entschädigung wird anhand des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurses in Landeswährung umgerechnet.

Artikel 14

Die zuständige Behörde gemäß Artikel 10 übermittelt dem Erzeuger innerhalb von höchstens vier Monaten nach Eingang des Antrags im Namen und zu Lasten des Rates und der Kommission ein Angebot für eine Entschädigung zusammen mit einer Quittung über den Ausgleich aller Ansprüche.

Stützt sich der Anspruch des Erzeugers auf eine spezifische Referenzmenge

- auf die Verordnung (EWG) Nr. 764/89, so wird die Entschädigung nach Empfang der vom Erzeuger als richtig anerkannten und unterzeichneten Quittung gezahlt;
- auf die Verordnung (EWG) Nr. 1639/92, so wird die Entschädigung — bei Rücksendung der vom Erzeuger als richtig anerkannten und unterzeichneten Quittung — erst nach dem 1. Juli 1994 gezahlt, damit die zuständige Behörde die Einhaltung der Artikel 5 und 7 überprüfen kann. Dies gilt nicht, wenn der Erzeuger bei dieser Behörde eine Sicherheit in Höhe von 115 % der zuvor gemäß den obengenannten Artikeln festgesetzten Entschädigung hinterlegt, mit der er die Einhaltung der in diesen Artikeln genannten Bedingungen garantiert.

Wird das Angebot nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang angenommen, so sind die betreffenden Gemeinschaftsorgane künftig nicht mehr daran gebunden.

Wird das Angebot durch Rücksendung der als richtig anerkannten und unterzeichneten Quittung innerhalb der genannten Frist angenommen, so wird damit gegenüber den Gemeinschaftsorganen auf die Geltendmachung, ganz gleich in welcher Form, des in Artikel 1 genannten Schadens verzichtet.

Artikel 15

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und insbesondere die Vorschriften für die Begleichung der den Erzeugern vor dem 5. August 1992 entstandenen Ausgaben für Bevollmächtigte werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ⁽¹⁾ erlassen. Auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission in Ausnahmefällen nach demselben Verfahren die Berück-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 26. 6. 1968, S. 13.

sichtigung von Anträgen zulassen, die nicht von den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen abgedeckt sind.

Artikel 16

Die Finanzierung der gemäß dieser Verordnung getätigten Ausgaben gilt als Intervention im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 ⁽²⁾.

Die für diese Ausgaben erforderlichen Mittelbindungen werden im Haushalt des Jahres 1993 anhand der von den einzelnen Mitgliedstaaten eingegangenen Anträge vorgenommen. Der Gesamtbetrag ist der Kommission vor dem 30. September 1993 mitzuteilen. Die Zahlungen müssen vor dem 15. Oktober 1994 von den Zahlstellen vorgenommen werden.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

ANHANG

Die gemäß Artikel 11 anzubietende Entschädigung beträgt (in ECU je 100 kg Milch)

Wirtschaftsjahr	Betriebsgröße		
	< 50 000 kg	< 120 000 kg	> 120 000 kg
1990/1991	9,4	10,3	11,2
1989/1990	10,4	11,3	12,3
1988/1989	9,9	10,8	11,8
1987/1988	8,1	9,0	9,9
1986/1987	7,8	8,7	9,6
1985/1986	8,6	9,5	10,4
1984/1985	7,4	8,3	9,3

FINANZBOGEN

406/93

		DATUM: 17.3.1993	
1. HAUSHALTSLINIE: B1-2090 MITTELANSATZ:(Vorentwurf) BNH 255 Mio. ECU			
2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Entwurf einer Verordnung des Rates über die Gewährung einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch und Milcherzeugnissen für die vorübergehende Verhinderung an der Ausübung ihrer Tätigkeit.			
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 43 des Vertrags			
4. ZIELE DER MASSNAHME: Nach Maßgabe des Urteils des Gerichtshofs vom 19.5.1992 bezüglich bestimmter Milcherzeuger, denen keine Referenzmenge zugeteilt wurde, soll der Schaden, der den betreffenden sogenannten SLOM-Erzeugern entstanden ist, durch das Angebot einer pauschalen Entschädigung beglichen werden.			
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	ZWÖLFMONATS- ZEITRAUM in Mio. ECU	LAUFENDES HAUS- HALTSJAHR (92) in Mio. ECU	FOLGENDES HAUS- HALTSJAHR (93) in Mio. ECU
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN DES - EG-HAUSHALTSPLANS (INTERVENTIONEN)	+255 Mio. ECU	+ 255 Mio. ECU	z.E.
5.1 EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH	-	-	-
	1995	1996	1997
5.0.1 VORAUSSCHAU AUSGABEN			
5.1.1 VORAUSSCHAU EINNAHMEN			
5.2 BERECHNUNGSWEISE siehe Anhang			
6.0 FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL <u>JA</u>			
6.1 FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALT			
6.2 NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS <u>NEIN</u>			
6.3 ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN <u>NEIN</u>			
ANMERKUNGEN:			

24.09.93

Beschluß des Bundesrates

1. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen für die vorübergehende Verhinderung an der Ausübung ihrer Tätigkeit

KOM(93) 161 endg.; Ratsdok. 6809/93

Drucksache: 406/93

2. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der von der Rotation gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 unabhängigen Stilllegungsquote

KOM(93) 221 endg.; Ratsdok. 6744/93

Drucksache: 412/93

Der Bundesrat hat von Stellungnahmen zu den Vorlagen abgesehen.

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.